



Satzung

ARTOS-Angelsportgemeinschaft e.V.

Fassung vom 25. Januar 2019

§ 1

- 1.) Der Verein führt den Namen „ARTOS Angelsportgemeinschaft e.V.“
- 2.) Die ARTOS - Angelsportgemeinschaft mit Sitz in der Gemeinde Südheide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§60 AO).
- 3.) Zweck des Vereins ist der Umwelt- und Naturschutz, sowie die Landschaftspflege. Des Weiteren die Förderung der Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hege und Pflege der Fauna und Flora insbesondere des Fischbestandes und der Wasservögel in den Vereinsgewässern. Sowie Errichtung und Erhaltung von Biotopen für gefährdete Tier- / Pflanzenarten. Außerdem die Ausbreitung des weidgerechten Angelns und die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen. Sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes der Tier- und Pflanzenwelt. Des Weiteren die Schulung-, Ausbildung und Anleitung von der Vereinsjugend auf dem Gebiet der Angelfischerei.
- 4.) Den Mitgliedern wird in gegenseitiger Achtung ein kameradschaftliches Verhältnis zur Pflicht gemacht.
- 5.) Die Angelsportgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Die Mittel der Angelsportgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Angelsportgemeinschaft.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Angelsportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 2

- 1.) Die Sportgemeinschaft besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder muss im Verhältnis zur Gewässerstrecke so gehalten sein, dass eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung gewährleistet und eine Überbesetzung ausgeschlossen ist.
- 2.) Mitglied der Sportgemeinschaft können aktiv oder passiv alle Angelsportinteressenten sein, sofern sie nicht wegen Vergehen gegen Fischerei-, Jagd- oder Forstdiebstahlgewetze bestraft sind.
- 3.) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtvorstandes mit Unterrichtung der Mitglieder in der nächsten Versammlung.

Für die Aufnahme in die Sportgemeinschaft ist die Vollendung des 14. Lebensjahres

des Antragstellers erforderlich. Jugendliche haben die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen. Außerdem muss der Aufnahmesuchende einen Jahresfischereischein besitzen und die Sportfischerprüfung nachweisen können.

- 4.) Die Mitgliedschaft wird erst nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung und Aushändigung derselben wirksam.
 - 4a.) Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in hervorragender Weise um die Fischerei oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Der auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gerichtete Antrag gilt als genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
 - 4b.) Ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins kann in einer ordentlichen Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) durch Tod
 - b.) durch freiwilligen Austritt
 - c.) durch Ausschluss
 - d.) wenn ein Mitglied nach der Aufnahme wegen Verstoßes der in §2, Abs. 2.) genannten Bestimmungen gerichtlich bestraft wird
 - e.) wenn ohne Entschuldigung der Beitrag bis zum 31.03. jeden Jahres nicht bezahlt ist.

Die Austrittserklärung ist an keine Zeit oder Form gebunden.

- 6.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beantragt werden, wenn es
 - a.) ehrenrührige Handlungen begeht
 - b.) das Ansehen der Sportgemeinschaft schädigt
 - c.) den Bestrebungen der Sportgemeinschaft zuwiderhandelt
 - d.) wiederholt zu Streitigkeiten Anlass gegeben hat und
 - e.) sich durch sein Gesamtverhalten in der Sportgemeinschaft so unbeliebt gemacht hat, dass das nach §1 Abs. 4.) zur Pflicht gemachte kameradschaftliche Verhältnis nicht mehr besteht.

Begründete Anträge auf Ausschließung müssen an die Leitung der Sportgemeinschaft schriftlich gestellt werden. Dem vom Ausschließungsverfahren Betroffenen ist die Ausübung des Angelsports in den Gewässern der Sportgemeinschaft bis zum Abschluss des Verfahrens untersagt.

- 7.) Der Ausschluss kann nur nach eingehender Klärung des Falles durch die Leitung der Sportgemeinschaft erfolgen.
- 8.) Mit dem Tage des Ausscheidens oder des Ausschlusses erlöschen alle Ansprüche an die Angelsport-Gemeinschaft und deren Vermögen sowie die Berechtigung, in den Gewässern der Angelsport-Gemeinschaft zu fischen.

Beiträge **§ 3**

- 1.) Die Höhe des Jahresbeitrages für den Erlaubnisschein zum Fischfang sowie die von passiven Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen werden jeweils in einer Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Den jährlichen Beitrag für den Erlaubnisschein zum Fischfang haben die Mitglieder bis spätestens 31. März zu entrichten.
- 2.) Die innerhalb eines Geschäftsjahres Aufgenommenen haben den vollen Jahresbeitrag vor Aushändigung des Erlaubnisscheines zum Fischfang zu zahlen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von allen Vereinszahlungen befreit.
- 4.) Auf begründeten Antrag kann der Jahresbeitrag in Ausnahmefällen durch den Vorstand ermäßigt werden.

Organe der Sportgemeinschaft

§ 4

- 1.) Die Organe der Sportgemeinschaft sind
 1. die Mitgliederversammlungen
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand.
- 2.) Die Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung, haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung der Sportgemeinschaft dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
Sie werden jeweils drei Wochen vorher vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Ihre Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schriftführer sind seine ständigen Vertreter.
- 3.) Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt.
Anträge dazu sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Die Hauptversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 1. die Geschäfts- und Kassenberichte entgegenzunehmen
 2. die Entlastung der Sportgemeinschaftsleitung vorzunehmen
 3. die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer zu wählen
 4. den Haushaltsplan und die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen
 5. Änderungen der Satzung und der Sportgemeinschaftsordnung zu beschließen und
 6. die Richtigkeit für die Sportgemeinschaftstätigkeit im laufenden Jahr festzusetzen.
- 4.) Eine Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Leitung der Sportgemeinschaft dieses aufgrund wichtiger Anlässe für erforderlich hält.
- 5.) Alle Beschlüsse werden, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist die Leitung der

Sportgemeinschaft bei der Durchführung der Aufgaben gebunden. Jede ordnungsmäßige Versammlung ist beschlussfähig. Über ihre Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift aufzunehmen.

- 6.) In die Leitung der Sportgemeinschaft können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Im Sinne des §26 BGB setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassenwart

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

5. der Gewässerobmann und 2 Gewässerwarte
6. der Schlichtungsobmann und 2 Beisitzer
7. der Jugendobmann

Die Wahl des Vorstandes muss – die der übrigen geschäftsführenden Mitglieder kann – in getrennten Wahlgängen unter Abwesenheit der Betreffenden geschehen. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Abwesende gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage vorliegt. Werden für ein Amt in der Geschäftsführung mehrere Kandidaten vorgeschlagen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Wahl erfolgt in offener Weise durch Handheben. Die Stimmen sind auszuzählen und aktenkundig zu machen.

Nicht stimmberechtigt und wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren schwebt.

- 6a.) Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten.
- 7.) Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel, führt das Mitgliederverzeichnis und die Niederschriften in den Versammlungen.
- 8.) Die Mitglieder der Leitung der Sportgemeinschaft werden auf der ordentlichen Hauptversammlung jeweils auf 3 Jahre durch einfache Stimmmehrheit gewählt und müssen über 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Leitung der Sportgemeinschaft das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl mit Ausnahme der Vorsitzenden und des Schriftführers. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Ersatzmannes läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des Ausgeschiedenen beendet sein würde.
- 9.) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ehrenamtlich tätig. Die baren Auslagen und Kosten werden ersetzt.

Niederschriften und Beschlüsse

§ 5

- 1.) Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, die gefasst

- Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung mit Abstimmungsergebnissen sinngemäß wiedergeben muss.
- 2.) Die Niederschrift ist in der nächsten Versammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn sie mit Stimmenmehrheit angenommen ist. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch den Sportgemeinschaftsmitgliedern zur Einsichtnahme vorzulegen.

Schlichtungsausschuss **§ 5a**

- 1.) Der Schlichtungsausschuss des Vereins ist zur Schlichtung und gegebenenfalls zur Entscheidung über alle Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und seine Ordnung berufen. Jedes Mitglied unterwirft sich den Bedingungen der Schlichtungsordnung des Vereins.
- 2.) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, allein folgende Strafen zu verhängen:
 - a.) Verweis
 - b.) Geldstrafe bis zur Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages
 - c.) ein zeitlich begrenztes Verbot zur Ausübung des Fischfanges in den Vereinsgewässern sowie das Betreten und die Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - d.) Ausschluss aus dem Verein, lt. § 2, 6) kann durch den Vorstand nur nach Klärung und entsprechendem Antrag des Schlichtungsausschusses und nach den Richtlinien vorgenommen werden. In allen Fällen sind die Beteiligten vorher zu hören.

Richtlinien über die Tätigkeit des Gewässerausschusses **§ 5b**

- 1.) Der Gewässerausschuss setzt sich zusammen aus: dem Obmann und den Gewässerwarten.
- 2.) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a.) die Beaufsichtigung der Fischgewässer sowie für deren Instandhaltung das Notwendige beim Vereinsvorstand zu verlassen
 - b.) die Besetzung der Fischgewässer gemäß den Versammlungsbeschlüssen
 - c.) die Überwachung der Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der in der Satzung und Gewässerordnung festgelegten Beschlüsse über Schonzeiten, fisch- und waidgerechtes Angeln, Verhalten am Wasser usw. sowie der ggf. durch Vereinsbeschluss festgesetzten zusätzlichen Schonzeiten
 - d.) Anhören des Obmanns bei Aufstellung des Etats für die gepachteten Fischwasser durch den Vorstand.

Kassenführung **§ 6**

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben anhand von Belegen laufend zu buchen. Die Zeichnungsbefugnis für die Kasse hat der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter zusammen mit dem Kassenwart. Die Kasse ist monatlich abzuschließen, die Buchführung dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Eine Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei sachkundige Mitglieder, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Das Prüfungsergebnis ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mitzuteilen.

Haftung und allgemeine Bestimmungen

§ 7

- 1.) Jedes Mitglied ist für Schäden, die bei der Ausübung des Angelsportes oder in Verbindung damit begangen werden, selbst verantwortlich.
- 2.) Beim Angeln haben Mitglieder stets bei sich zu führen:
 - a.) den Jahresfischereischein und
 - b.) den Erlaubnisschein zum Fischfang.

Der unter b.) genannte Schein ist nur gültig, wenn die Beiträge nach §3 der Satzung laufend bezahlt sind.

Nichtmitglieder dürfen nach Lösung einer "Gastkarte", die nur für einen bestimmten Zeitraum gilt, angeln. Der Preis wird vom Verein festgelegt. Die Gastkarte ist nicht übertragbar. Gastkarte und Jahresfischereischein muss der Angler bei sich führen.

Die Mitglieder sind gehalten, fisch- und waidgerechte zu angeln und sich am Gewässer sportgerecht zu benehmen.

Vereinsauflösung

§ 8

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Südheide zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Änderungen der Satzung

§ 9

Satzungsänderungen können nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eintrag im Vereinsregister

§ 10

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen unter VR 100 276.

Schlussbestimmung
§ 11

Vorliegende Satzung ist durch die nachstehende namentlich bezeichnete Leitung der Angelsportgemeinschaft gefasst, die Änderungen wurden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 2019 beschlossen.

Der Vorstand

Harald Niebuhr
Vorsitzender

Peter Kaiser
stellv. Vorsitzender

Stephanie Alm
Schriftführerin

Rüdiger Suhm
Kassenwart